

Merkblatt

für die Planfeststellungs-/Plangenehmigungsunterlagen gemäß § 68 Wasserhaushalts-gesetz (WHG) - Gewässerausbaumaßnahmen

1. Antrag:

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers
- b) Bezeichnung des Gewässers (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- c) Bezeichnung der zu benutzenden Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück) mit Angabe der Eigentümer
- a) Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Gewässerausbaus

2. Erläuterungsbericht:

Der Erläuterungsbericht soll in allgemein verständlicher Form das Wesentliche der geplanten Maßnahme (Anlass, Ziel, Auswirkungen) enthalten. Die Verträglichkeit der Maßnahme mit der EU-WRRL ist nachzuweisen.

3. Wassertechnische Angaben:

Je nach Art und Umfang des Gewässerausbaues sind hydrologische und hydraulische Angaben und Berechnungen beizufügen. Der Umfang der hydraulischen Berechnungen ist im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

4. Standsicherheitsnachweise:

Für die Errichtung von Bauwerken und geprüfte statische Berechnungen beizufügen.

5. Kostenzusammenstellung:

Die Baukosten der gesamten Maßnahme sind zu ermitteln und zusammenzustellen.

6. Verzeichnis der Bauwerke und Anlagen:

Hier sind alle Maßnahmen mit Bezug zum jeweiligen Lageplan aufzuführen. Das Verzeichnis soll etwa folgende Spalten enthalten:

- a) lfd. Nr.
- b) Lage nach Stationierung
- c) Bezeichnung der Bauwerke und sonstigen Anlagen
- d) Anordnung nach dem Entwurf
- e) Unterhaltungsregelung
- f) Bemerkungen (Hinweise auf Kosten, Entschädigungsregelung u. Ä.)

7. Übersichtsplan:

Es ist ein Übersichtsplan im Maßstab 1: 25.000 erforderlich. Die weitere Umgebung mit dem zugehörigen Niederschlagsgebiet ist ebenfalls zu markieren.

8. Katasteramtliche Flurkarte:

Die beanspruchten Grundstücke und Gewässer sind anzugeben.

Benutzungsanlagen und Benutzungsstelle sind einzuzichnen. Die beabsichtigten Flächenbeanspruchungen sind darzustellen. Die Grenzen und Nummern der Flurstücke müssen eindeutig erkennbar und die Eigentumsgrenzen mit einem gelben Beistrich versehen sein. Alte Gewässerbegrenzungen und neuer Gewässer- bzw. Deichverlauf müssen ersichtlich sein.

Farbig darzustellen sind folgende von der Maßnahme betroffene Flächen,
a) die für den Ausbau benötigt werden und ggf. erworben werden müssen,
b) die so verändert werden, dass ihr Nutzungswert bleibend gemindert wird und daher ggf. teilentschädigt werden müssen, die vorübergehend für die Baudurchführung beansprucht werden und für die daher ggf. eine zeitlich begrenzte Nutzungsentschädigung zu zahlen ist,
c) die für eine andere Nutzung zur Verfügung stehen.

9. Grunderwerbsplan:

Im Grunderwerbsplan sind die zu erwerbenden bzw. zu belastenden Grundstücke farbig kenntlich zu machen und die Eigentümer einzutragen.

10. Eigentümerverzeichnis:

Von den durch die Maßnahme direkt betroffenen sowie den angrenzenden Grundstücken ist ein Eigentümerverzeichnis anzufertigen.

11. Lage- und Höhenpläne (Bestands- und Gestaltungspläne) im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1.000:

Die vorhandenen und geplanten bedeutsamen Anlagen sind in besonderen Lageplänen mit Einzeichnung der Grundstücksgrenzen und Gewässerstationen einzutragen.

12. Höhenpläne (Längsschnitt und Querprofile):

Die Höhenpläne sollen enthalten:

a) Angaben über vorhandene und geplante

Gelände- und hydraulisch wichtige Wasserspiegelhöhen einschließlich der Gewässersohlen

b) Angaben über vorhandene und geplanten Anlagen wie Dämme, Brücken, Durchlässe, Rohrleitungen, Stauanlagen usw. sämtliche Höhenangaben sind auf NN zu beziehen.

Die Gewässerstationen sollen mit denen der Lagepläne übereinstimmen.

13. Entwurfszeichnungen (Detailpläne):

Ergänzend zu den Lage- und Höhenplänen sind bauliche Anlagen zeichnerisch in geeignetem Maßstab darzustellen.

14. Landschaftspflegerischer Begleitplan:

Für die unvermeidlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in einem besonderen landschaftspflegerischen Begleitplan (Bestands- und Entwicklungspläne) darzustellen und zu beschreiben.

15. Angaben zur Vorprüfung nach UVPG LSA:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Regelfall gemäß den Vorschriften des UVPG LSA nicht notwendig. Gemäß § 3 a UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.